

Vereinssatzung des BSV 09/24 Heeren-Werve e.V.

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein, der am 13. Juli 1969 als Fusion der beiden Vereine Ballspielverein 09 Heeren-Werve und Sportgemeinschaft 24 Heeren-Werve gegründet wurde, hat seinen Sitz in Kamen-Heeren und ist unter dem Namen

Ballspielvereinigung 09/24 Heeren-Werve e.V.

beim Amtsgericht Hamm im Vereinsregister unter der Nr. 10083 eingetragen. Der Verein ist Mitglied

1. a) im Stadtsportbund Kamen und
b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden und sonstigen, dem Vereinszweck förderlichen Institutionen, beschließen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur und des Gemeinschaftssinns. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen sowie kulturellen Veranstaltungen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände;
- j) die Förderung des Gemeinschaftssinns, der sozialen Verantwortung, der Integration und internationalen Verständigung.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich in Ausübung ihrer Tätigkeit als ehemalige Vorsitzende des Vereins außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 4 (Aufnahme)

Der Eintritt wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand erwirkt. Für die Aufnahme ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und ein die Aufnahme ablehnender Beschluss bedarf keiner Angabe der Gründe und ist unanfechtbar.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren zum Beitragseinzug teilzunehmen. Ausnahmen von dieser Regelung können vom geschäftsführenden Vorstand gemäß der Beitrags- und Finanzordnung zugelassen werden.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den unter §1 genannten Fachverbänden nach sich. Die Mitglieder erkennen daher auch die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod;
- durch Streichung aus der Mitgliedsliste aus besonderem Grund (z.B. Ladungsunfähigkeit, Überschuldung)
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Form des Austritts ist aus der Beitrags- und Finanzordnung ersichtlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ein Fernbleiben vom Trainings- oder Spielbetrieb ist nicht mit einer Kündigung gleichzusetzen.

Ergänzende Regelungen werden durch die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins bestimmt.

Vereinsausschluss und Vereinsstrafen

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen,

- wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die einfache Stimmenmehrheit des erweiterten Vorstandes erforderlich, der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

Gegen einen Ausschlussbeschluss ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung unter gleichzeitiger Begründung die Berufung an die Haupt- oder Mitgliederversammlung zulässig. Von dieser Versammlung ist ein mit der Angelegenheit zu befassender Ehrenausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern, zu wählen. Diese wählen unter sich den Vorsitzenden. Der Ehrenausschuss hat binnen 4 Wochen nach der Versammlung zu einer Sitzung zusammenzutreten, zu der mindestens 14 Tage vorher von dem Vorsitzenden der Ehrenausschuss einzuladen ist. Es bleibt dem Ausschuss überlassen, das angeschuldigte Mitglied selbst oder Vereinsmitglieder als Zeugen zu hören. Die Entscheidung ist endgültig und mit Begründung von allen Ausschussmitgliedern unterschrieben innerhalb der angegebenen Frist dem Vorstand vorzulegen, der seinerseits den ergangenen Entscheid dem angeschuldigten Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen hat. Mit der Erledigung der zu behandelnden Angelegenheit ist die Tätigkeit des Ehrenausschusses beendet.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann in minderschweren Fällen an Stelle eines Ausschlusses auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
- b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb und/oder von sonstigen benannten Vereinsaktivitäten oder –veranstaltungen.

Eine Kombination der Vereinsstrafe aus a) und b) ist möglich.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Die Vereinsstrafe wird vom Vorstand festgesetzt. Das betroffene Mitglied wird schriftlich über die festgesetzte Vereinsstrafe informiert und aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen. Ist das Mitglied mit der festgesetzten Vereinsstrafe nicht einverstanden, findet ein Ausschlussverfahren in der oben beschriebenen Form ab.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt und wählbar. Juristischen Personen sind durch einen legitimierten Vertreter stimmberechtigt. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins in der jeweiligen Alters- oder

Qualifikationsstufe teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen. Die Zuordnung des Mitgliedes zu Übungen und zum Spielbetrieb erfolgt durch die Übungsleiter. Ein Anspruch zur Zuordnung in eine bestimmten Übungs- oder Spielbetrieb besteht nicht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 7 (Beitrag und Eintrittsgelder)

Die Höhe des Beitrages wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und in der nächsten Mitgliederversammlung zu Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme des Vorstandsbeschlusses reicht die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, desgleichen keine Eintrittsgelder zu den Veranstaltungen des Vereins.

Die Höhe von Eintrittsgeldern wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachverbände festgelegt.

Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 8 (Die Verwaltung)

Die Vereinsangelegenheiten werden wahrgenommen durch

- A.) Die Hauptversammlung
- B.) Die Mitgliederversammlung
- C.) Den Vorstand
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
- D.) Die Abteilungen

Das Rechnungs- und Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr. Organträger kann nur werden, wer auch Mitglied des BSV Heeren ist.

Hauptversammlung

Mindestens eine Hauptversammlung findet alle 2 Jahre im Frühjahr des Kalenderjahres statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben werden, oder es muss hierzu mit gleicher Frist schriftlich eingeladen werden. Sie ist immer beschlussfähig.

Die Hauptversammlung beschränkt sich auf folgende Punkte:

- Berichterstattung des Vorstandes und der Ausschüsse über das Vereinsleben im abgelaufenen Jahre und deren Entlastung ausschließlich Schatzmeister.
- Rechnungslage des Schatzmeisters.
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters.
- Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern.

Alle Wahlen erfolgen für den Zeitraum von 2 Jahren.

- Anträge

Zur Stellung von Anträgen, die sich auf die Punkte 1 - 4 beziehen, ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und sind stets beschlussfähig. Die Einladungen hierzu erfolgen wie zur Hauptversammlung. Etwaige Anträge müssen ausreichend begründet beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem 1. Beisitzer
- dem Protokollführer.

der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 2. Schatzmeister
- dem 2. Beisitzer
- dem Pressesprecher
- dem Sportlichen Leiter der Abt. Seniorenfußball
- dem Sportlichen Leiter der Abt. Frauenfußball
- dem 1. Jugendleiter

Die drei Letztgenannten sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Sportlichen Leiter der Abt. Seniorenfußball und der Abt. Frauenfußball werden aus ihren Abteilungen heraus gewählt und entsandt. Der 1. Jugendleiter wird, sofern in einer Jugendordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

Sofern im Verein weitere Sportarten betrieben werden, tritt ein Vertreter dieser Abteilungen ebenfalls zum erweiterten Vorstand.

Die Funktion des Pressesprechers kann in Personalunion von einem Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes wahrgenommen werden. Jedes Vorstandmitglied hat jedoch nur ein Stimmrecht.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gebildet.

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand. Er darf für den Verein über alle einkommenden Beträge und Einnahmen usw. verfügen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen, ohne dass diese der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedürfen.

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand halten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, Sitzungen ab. Sie sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins können nur vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister abgegeben werden.

In dringenden Fällen, insbesondere auch bei im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Um- und Neubesetzungen von Ämtern innerhalb des Vorstandes, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse aller Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und bei der nächsten Sitzung zur Verlesung und Genehmigung gebracht wird.

Abteilungen

Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Sportlichen Leiter (Abteilungsleiter). Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Die Abteilungen halten nach Bedarf Sitzungen ab und können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen als stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen und, wenn es ihm notwendig erscheint, den Vorsitz zu übernehmen.

Der Vorstand kann die Gründung von neuen Abteilungen beschließen.

Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der 1. Jugendleiter
- der 2. Jugendleiter
- der Jugendgeschäftsführer
- die Jugendversammlung und
- ein Elternvertreter

Der 1. Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Wenn eine Jugendordnung nicht existiert, werden der 1. und 2. Jugendleiter durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Jugendleitung beruft den Jugendgeschäftsführer. Aus der Jugendversammlung kann ein Elternvertreter vorgeschlagen werden.

§ 9

(Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder)

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Ist er verhindert, vertreten ihn die Vorstandsmitglieder in der unter § 8, C.),a) angegebenen Reihenfolge. Er ist befugt, den Sprechenden zur Ordnung zu rufen und ihm das Wort zu entziehen. Er kann die Versammlung schließen, wenn er sie für zwecklos oder im Vereinssinne nicht gedeihlich hält. Er wacht über die Ausführung der Satzungen und Beschlüsse und ist berechtigt, jederzeit die Prüfung der Kasse vorzunehmen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder mündlich mit 7tägiger Frist. Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und hat in der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Zahlungen über mehr als 500,00 Euro, mit Ausnahme von wiederkehrenden Zahlungen, dürfen nur auf schriftlich erfolgte Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters erfolgen.

Die Vertreter der Abteilungen erledigen deren Angelegenheiten.

§ 10

(Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Ehrenamtspauschale) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen (z.B. Fahrtenbuch) nachgewiesen werden.

Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 11 (Platzordnung)

Jedes Mitglied hat sich bei den Übungen und dem Spiel anständig und sportlich fair zu benehmen. Den Anordnungen des Platzwartes und der vom Vorstand nach Bedarf ernannten Platzordner sind unbedingt Folge zu leisten.

Der Verein haftet nicht für etwaiges Abhandenkommen von Kleidungsstücken und Wertsachen, desgleichen nicht für etwaige beim Sport zugezogene körperliche Schäden. Soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins es erlauben, werden insbesondere die aktiven Mitglieder gegen körperliche Schäden bei einer vom Vorstand auszuwählenden Versicherungsgesellschaft versichert. Im Falle der Nichtversicherung hat der Vorstand den aktiven Spielern von dieser Tatsache unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 12 (Wahlen)

Sämtliche Wahlen erfolgen auf Zuruf. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Versammlungsteilnehmer jedoch durch Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen besitzt. Falls sich eine solche Mehrheit nicht ergibt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Ersten statt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden ist die Blockwahl aller weiteren vorgeschlagenen Vorstandmitglieder und der vorgeschlagenen Kassenprüfer möglich. Dazu bedarf es vorab der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

§ 13 (Satzung)

Diese Satzung kann durch Beschluss einer Haupt- oder Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 14 (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes, die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 (Vereinsordnungen)

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, so z.B.:

- Beitrags- und Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind aber, wie die Satzung, auf den Internetseiten des BSV Heeren veröffentlicht und auf Verlangen einsehbar.

§ 16 (Haftung des Vereins)

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung durch den Verein 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 (Datenschutz im Verein)

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn in der zu diesem Zwecke anberaumten Hauptversammlung eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden dafür ist. Die Mitglieder werden gemäß § 8 „Hauptversammlung“ unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Auch kann eine Änderung des § 18 nur unter gleichen Bedingungen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Jugendamt der Stadt Kamen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, jugendpflegerische Zwecke im Stadtteil Kamen-Heeren zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 (Gültigkeit dieser Satzung)

Soweit die vorstehende Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Vorstehende Satzung basiert auf der durch die Mitgliederversammlung vom 13.06.1969 angenommenen Satzung anlässlich der Vereinsgründung und Eintragung beim Amtsgericht Kamen. Mit Genehmigung der Versammlung vom 20.01.1992 wurden einige Punkte geändert.

Die vorliegende Fassung trägt neuen rechtlichen, fiskalischen, gesellschaftlichen und sportlichen Entwicklungen Rechnung. Diese Satzung wurde durch Genehmigung der Hauptversammlung vom 01.04.2011 angenommen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Kamen-Heeren, 01.04.2011

Ulrich Ecke
(1. Vorsitzende)

Michael Böcker
(1. Geschäftsführer)